

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 90

Sonnabend, den 14. August

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Gutsbesitzer Meier Nr. 1 in Ohren aus Anlaß seines Scheidens aus dem Amte als Gemeindevorsteher das Fürstlich Lippsche Kreuz zum Leopold-Orden gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 12. August 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Werkmeister Heinrich Drame in Berlebeck aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen in der Pappen- und Papierfabrik von Hermann Kleditz daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 11. August 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, ob und inwieweit die Erlasse des Staatsministeriums vom 14. Januar 1915 (Amtsblatt S. 44), be-

treffend das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen und vom 4. Februar 1915 (Amtsblatt S. 105), betreffend das Verfüttern von Roggen usw. neben den neuen Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot und über die Regelung des Verkehrs mit Hafer noch Gültigkeit haben, werden die beiden oben angeführten Erlasse hiermit aufgehoben. Es gelten fortan wegen des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl, Brot und Hafer wie wegen des Schrotens von Brotgetreide und Hafer ausschließlich die oben angeführten Bundesratsverordnungen (abgedruckt Amtsblatt S. 566 und S. 575) nebst der erlassenen Ausführungsbestimmung vom 19. Juli 1915 (abgedruckt Amtsblatt S. 641).

Detmold, den 12. August 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Die Reichsfuttermittelstelle hat unterm 7. August d. J. folgende Bekanntmachung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird:

Bekanntmachung.

Der durch Bundesratsbeschluß vom 23. Juli d. J. errichteten Reichsfuttermittelstelle gehen zahlreiche Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futtermitteln und dergleichen zu. Derartigen Anträgen und Angeboten vermag die Reichsfuttermittelstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kauft oder verkauft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, keiner Kommissionäre oder Agenten. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände (Kreisaußchuß, Magistrat, Amtshauptmann usw.) zu richten.

Detmold, den 11. August 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht allein das Abschlagen, sondern auch das Auffammeln abgefallenen Obstes an den Landestraßen strafbar ist.

Die Polizei- und Aufsichtsbeamten sind angewiesen, entsprechend Anzeige zu erstatten, worauf gerichtliche Bestrafung von uns beantragt werden wird.

Detmold, den 11. August 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Die Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lippe vom 27. März 1915 ist im Verlage der Meyer'schen Hofbuchhandlung (Marstaercke) in Buchform erschienen und zum Preise von 75 Mk. käuflich.

Detmold, den 6. August 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl für den Bereich der L. W. G. erlassene „Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Bereich der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft (L. W. G.)“ gilt als „Anordnung“ im Sinne der §§ 47 bis 49 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 sinngemäß auch für die Gültigkeitsdauer der zuletzt genannten Bundesratsverordnung, soweit sich nicht anderes aus dem Nachfolgenden ergibt:

1) Es ist den Mühlen, Bewirtschaftern, Bäckern und Konditoren verboten, Brot und Mehl aus den für die L. W. G. beschlagnahmten Vorräten nach außerhalb der L. W. G. abzugeben.

Im Bereich der L. W. G. erfolgt der Verkauf von Brot und Mehl an die Versorgungsberechtigten ausschließlich durch die gewerblichen Bäckereien und durch die Nebenstellen des Lippischen Konsumvereins. Der Verkauf von Brot darf auch nach den Bestimmungen des § 9 der alten „Verordnung“ durch die Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften erfolgen sowie durch Zwischenhändler. Die jeweils geltenden Einheitspreise sind für alle Verkäufer verbindlich.

2) Die zum Verkauf von Brot und Mehl in der L. W. G. zugelassenen Bäckereien und Mehlsverkaufsstellen sind im Verkehr mit der Geschäftsstelle der L. W. G. verpflichtet, die für diesen Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Bestimmungen zu befolgen.

3) Gast-, Schank und Speisewirtschaften kann zur Herstellung von Speisen für den gewerblichen Betrieb von der Geschäftsstelle der L. W. G. Mehl angewiesen werden.

4) Der § 17 der alten „Verordnung“ fällt fort.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Lippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,
Geheimer Regierungsrat.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ Nr. 33 von 1915).

Ausführungsvorschriften

zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438).

Zu § 2.

Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette in Berlin, Mauerstraße 26/28, weiter.

Die Sammellisten für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsausschuß zu.

Zu § 3.

Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsausschuß in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Ölfruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgesetzt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsausschuß zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Die Preise sind Nettopreise; die Säcke werden vom Kriegsausschuß oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4.

In den Sammellisten für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsausschuß liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung erwählten Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Ölfrüchte in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsausschuß beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus 10 verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst gleichen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchstationen des

betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsausschuß zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Aus dem „Zentralblatt der Preussischen Landwirtschaftskammern“ Nr. 32 von 1915.

Außerkräfttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915.

Vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., wird geschrieben:

Im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 98, ausgegeben am 26. Juli 1915 — „Zentralblatt“ S. 218) — befindet sich eine Bekanntmachung des Inhalts, daß die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juli 1915 außer Kraft gesetzt wird. Diese Bekanntmachung hat zu zahlreichen Anfragen Veranlassung gegeben, aus denen hervorgeht, daß sie Mißverständnisse darüber herbeigeführt hat, ob die bestehende Bundesratsverordnung vom 15. Juli d. J., wonach die Ölsaaten und Ölfrüchte der Ernte des Jahres 1915 dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten sind, gleichfalls aufgehoben sei. Dies ist nicht der Fall. Die genannte Bekanntmachung hat lediglich den Zweck, in rein formeller Weise das Verbot des Vorverkaufs der Ölsaaternte 1915 zu beseitigen, da dieses Verbot ja auch jedem Verkauf an die Kommissionäre des Kriegsausschusses hindernd im Wege stehen würde. Die Beseitigung des Verbotes empfahl sich um so mehr, als inzwischen durch die die gesamte Materie regelnde Bundesratsverordnung die eigentlichen Richtlinien der Behandlung der Ölsaaternte bekanntgegeben worden sind. Nach § 2 der vollen Kraft bestehenden Bundesratsverordnung sind alle Ölfrüchte dem Kriegsausschuß am 1. August 1915 anzuzeigen; insoweit diese Anzeigen nicht an den Kriegsausschuß, oder wie anzunehmen, an die Landräte zu richten ist, welche die eingereichten Anmeldungen gesammelt dem Kriegsausschuß weiterleiten werden, wird noch bekanntgegeben werden. Nach § 3 der Bundesratsverordnung hat der Kriegsausschuß die Ölsaaten und Ölfrüchte abzunehmen. Jeder andere Verkauf als an den Kriegsausschuß ist nach wie vor untersagt. (3. L.)

M. 5347/7. 15. K R A.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 30. April 1915 (Nr. M. 1/4. 15. K R A.)

Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915 (M. 1/4. 15. K R A) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung, betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 30. April 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldechein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Münster, den 14. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Fehr. von Gahl,

General der Infanterie.

Ic Nr. 6351.

In den Nächten vom 2. zum 3. und vom 3. zum 4. August d. J. sind der Ehefrau Luise Höfer in Dicken bei Böfingsfeld 15 Schock Roggen aus ihrem Garten beim Hause gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters, sowie Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 56 wird ersucht.

Alverdisjen, den 11. August 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
C. Voedeker.

Unter den Vieh-Beständen des Landwirts Tornede, des Zieglers Konrad Bäker Nr. 20 und des Maurers Fritz Runte Nr. 75 in Kohlstädt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 11. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Niemeyer Nr. 2 in Schönmarm ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Weide die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 12. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Das aus Anlaß des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, aufgestellte Verzeichnis des im hiesigen Bezirke vorhandenen Rindviehs liegt am

Sonnabend, den 14. d. M.,

eine Woche lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Beanstandungen im hiesigen Amtszimmer aus.

Nach Ablauf der Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgabe durch die Bauerrichter erfolgen.

Detmold, den 11. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Vollmer.

Unter dem Viehbestande des Wirtes Druffel in Hummerbruch ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 10. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Unter dem Viehbestande auf der Weide der Witwe Kohlmeier Nr. 14 in Erder ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Aber die verseuchte Weide ist die Sperre verhängt.

Brake in Lippe, den 11. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Fiene Nr. 29 in Brakelsief ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 5. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Die unter dem Viehbestande der Frau Schäfer Nr. 74 in Belle ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 5. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. des Kolons Göder in Brakelsief,
2. des Landwirts Bastian in Billerbeck Nr. 13,
3. des Landwirts von Ohlen in Billerbeck,
4. des Landwirts E. Kuhlmann in Billerbeck Nr. 12.

Blomberg, den 9. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. an ist die Amtsgemeinde Bipperode-Cappel der Bippischen Wirtschaftsgemeinschaft Demgo angeschlossen.

Stift Cappel, den 3. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande von Volland's Erben hiersebst ist erloschen.

Die über das Volland'sche Gehöft nebst Weiden verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 11. August 1915.

Der Magistrat.

Klappert

Die Urliste der im Stadtbezirk Lage wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1916 liegt vom

Dienstag, 17. d. M.

an eine Woche zu Jedermanns Einsicht im Magistratszimmer (Rathaus) aus.

Lage (Sippe), den 10. August 1915.

Der Magistrat.

Lüning.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 37 Blatt 1846 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Philipp Melzer in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus A Nr. 294 an der Seminarstraße nebst Hofraum und Garten zu 2 a 12 qm, am

21. September 1915, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 172 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Stratemann und Wilhelmine, geb. Echternach zu Knetterheide Nr. 167, durch Vertrag vom 27. Juli 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 28. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister B ist zu der Firma Bippische Zuckerfabrik Aktiengesellschaft in Lage eingetragen: Das aus dem Vorstande ausgeschiedene Mitglied Gutsbesitzer Avenhaus in Heiden ist als solches wiedergewählt.

Lage, den 11. August 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Bögeholz,

Hermann Gottlieb August,

Fabrikarbeiter,

geboren am 30. November 1892 zu Bischofs-

hagen,

zuletzt wohnhaft Bischofshagen 115,

Größe: 1,69⁵ m,

Gestalt: schlank, aber kräftig,

Haare: dunkelblond,

Bart: Anflug von Schnurrbart,

Gesicht: rundes Gesicht,

Augen: dunkelblau oder braun,
Augenbrauen: braun,
Sprache: deutsch,
Bivilleidung: blaue Hose, dunkelbraune Toppe,
steifer schwarzer Hut.

Bögeholz ist wegen Fahnenflucht, begangen
im April 1915, zu verhaften und an die nächste
Militärbehörde abzuliefern.

Akten II B. Nr. 1840.

Detmold, den 12. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Stechbriefserledigung.

Der in Nr. 65 des Amtsblatts vom Jahre

1915 gegen den Joseph Daub erlassene Stech-
brief ist erledigt.

Lemgo, den 10. August 1915.

Gericht II. Ersatz-Batl. Inf.-R. Nr. 67.

Lauterbach.

Fahrplanänderung.

Vom 15. August d. J. ab verkehren bis auf
weiteres versuchsweise Sonntags die Personen-
züge Nr. 1055: Blomberg ab 10⁰⁹ abends,
Roltshof ab 10¹⁹, Schieder an 10²⁴, und 1056:
Schieder ab 10³⁴, Roltshof ab 10⁴¹, Blomberg
an 10⁵⁴ abends. In Schieder Anschluß an Per-
sonenzug Nr. 512 Hannover-Steinheim. Schieder
an 10⁵⁰, ab 10³¹.

Hannover, den 10. August 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Kornpreise für den Monat August 1915.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 28 Mt. 90 Pf., 100 Pfd. Roggen 24 Mt. 90 Pf., 100 Pfd. Gerste 27 Mt. 80 Pf., 100 Pfd. Hafer 27 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Lemgo:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 60 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mt. 60 Pf., 100 Pfd. Gerste — Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Blomberg:	200 Pfd. Weizen 29 Mt. — Pf., 200 Pfd. Roggen 25, — Mt., 200 Pfd. Hafer 27,50 Mt., 200 Pfd. Gerste 65 Mt. 25 Pf., 200 Pfd. Raufutter 65 Mt. 25 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 14 Mt. 30 Pf., 100 Pfd. Roggen 13 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 35 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 30 Mt. — Pf.